

Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds

Vom 4. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 10 Abs. 2 des Sportgesetzes vom 29. August 2002¹⁾ und § 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Zur Förderung des Breitensports gewährt der Kanton Beiträge aus der für sportliche Zwecke ausgeschiedenen Quote des Anteils des Kantons am Reingewinn von SWISSLOS (SWISSLOS-Sportfonds-Anteil) und dem SWISSLOS-Sportfonds.

§ 2 SWISSLOS-Sportfonds-Anteil

¹⁾ Der jährliche SWISSLOS-Sportfonds-Anteil wird wie folgt verwendet:

- a) 60 % für Jahresbeiträge an Sportvereine und -verbände;
- b) 40 % für Beiträge an Sportaktivitäten, Sportmaterial und die Sportinfrastruktur nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaften.

§ 3 SWISSLOS-Sportfonds

¹⁾ Der Regierungsrat verfügt – vorbehältlich § 15 – über den SWISSLOS-Sportfonds. Der Fonds wird geäufnet durch:

- a) den SWISSLOS-Sportfonds-Anteil, soweit dieser im betreffenden Rechnungsjahr nicht ausgeschüttet wird;

¹⁾ BGS 417.1

²⁾ BGS 611.1

- b) den kantonalen Anteil aus dem Reingewinn oder der Gewinnausgleichsreserve der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft;
- c) die Zinserträge des SWISSLOS-Sportfonds;
- d) weitere Zuwendungen.

² Der Regierungsrat erlässt für den Vollzug von einzelnen Bereichen Richtlinien und legt die Kriterien und die Höhe der einzelnen Beiträge fest.

³ Das Amt für Sport verwaltet den SWISSLOS-Sportfonds.

⁴ Es veröffentlicht regelmässig auf seiner Homepage eine Zusammenstellung sämtlicher gesprochener Beiträge.

§ 4 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a) private zugerische sportbetriebsorientierte Trägerschaften nicht kommerzieller Ausrichtung;
- b) erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz im Kanton Zug;
- c) Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre von Zuger Sportvereinen und -verbänden;
- d) Projekte, die im Interesse des Kantons Zug sind und der Breitensportförderung dienen.

² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Trägerschaften und Einzelpersonen gewährt werden, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

2. Jahresbeiträge

§ 5 Pauschalbeiträge und Beiträge pro Mitglied

¹ Kantonale und regionale Sportverbände sowie Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin Pauschalbeiträge für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit.

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

² Zudem erhalten Zuger Sportvereine Beiträge nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Der Beitrag wird aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 2 Bst. a abzüglich der Pauschalbeiträge an Verbände und Vereine berechnet. Beiträge für die Juniorinnen und Junioren sind mindestens viermal höher als diejenigen für über 20-jährige Vereinsmitglieder. Der Beitrag für Vereinsmitglieder, welche nicht einem Verband gemeldet sind, reduziert sich um die Hälfte.

3. Beiträge für Sportaktivitäten

§ 6 Anlässe

¹ An die Organisation von Anlässen und Jugendlagern zur Förderung des Breitensports können Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Angebote müssen einen überwiegend sportlichen, nachhaltig gesundheitsfördernden, präventiven oder sozialintegrativen Inhalt aufweisen;
- b) sie müssen zusätzlich zum regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb des Organisators für seine eigenen Mitglieder angeboten werden.

² Beitragsberechtigt sind nicht kommerziell ausgerichtete Zuger Sportvereine, Sportverbände, Jugendverbände und Fachstellen. Regionalen oder nationalen Sportverbänden können für die Organisation von Wettkämpfen, Aktionen und Kursen im Rahmen der Zuger Nachwuchsförderung Beiträge gewährt werden.

³ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Organisatoren:

- a) für Anlässe und Sportaktivitäten, welche der Ethik-Charta von Swiss Olympic widersprechen;
- b) für Tätigkeiten, welche grosse gesundheitliche Risiken beinhalten.

§ 6a Ehrungen

¹ Für die Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Leistungen und bedeutenden Jubiläen können Beiträge ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat verleiht jährlich einen Sportpreis. Die Direktion für Bildung und Kultur organisiert eine Anerkennungsfeier.

³ Die Sportkommission nominiert jährlich Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Sportpreis in Frage kommen.

§ 6b Aus- und Weiterbildung

¹ Es können Beiträge an die Kurskosten zur Aus- und Weiterbildung von Kadern der Zuger Sportvereine und -verbände gewährt werden.

² Für die sportspezifische Ausbildung können Trägerinnen und Trägern einer Swiss Olympic Card Beiträge gewährt werden.

§ 6c Wettkampfteilnahme

¹ Für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen können Beiträge gewährt werden.

² Beitragsberechtigt sind:

- a) Sportvereine und -verbände für deren im Kanton Zug wohnhafte Sportlerinnen und Sportler oder
- b) Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz im Kanton Zug.

§ 7 ...

§ 8 ...

§ 9 ...

4. Beiträge für Sportmaterial**§ 10 Voraussetzungen**

¹ An die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien können Beiträge in der Höhe bis maximal 50 % des Anschaffungspreises gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Material muss im Eigentum eines kantonal zugerischen sportbetriebsorientierten Vereins sein, einen unmittelbaren Zusammenhang zur Sportart haben und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sein;
- b) der Bedarf wird ausgewiesen.
- c) ...

§ 11 Ausnahmen

¹ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Gesuchstellenden:

- a) für persönliche Ausrüstungsgegenstände;
- b) Verbrauchsmaterial;

-
- c) Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken;
 - d) Fahrzeuge für Personentransporte;
 - e) Sportmaterial, welches nicht Eigentum einer kantonal zugerischen sportbetriebsorientierten Trägerschaft ist.

5. Beiträge für Sportinfrastruktur

§ 12 Voraussetzungen

¹ Privaten Trägerschaften können an die Errichtung, die Erweiterung, den Ausbau sowie die Sanierung von Sportanlagen und Sportbauten sowie von Gebäuden, Anlagen und Behältnissen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt sein und die notwendigen Bewilligungen müssen vorliegen;
- b) die subventionierten Anlagen sind den Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Trägerinnen und Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen;
- c) bei Sanierungsarbeiten müssen die ordentlichen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer ohne Mittel der öffentlichen Hand vorgenommen worden sein.

§ 13 Maximalbeitrag

¹ Ein Projekt kann mit maximal Fr. 250 000.- unterstützt werden.

- a) ...
- b) ...

² Innerhalb von fünf Jahren kann ein Verein für die Gesamtheit seiner Infrastrukturvorhaben sowie derjenigen seiner Abteilungen oder Sektionen mit maximal Fr. 250 000.- aus Mitteln des SWISSLOS-Sportfonds unterstützt werden.

§ 14 Ausnahmen

¹ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Gesuchstellenden:

- a) für Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist oder die im Eigentum der öffentlichen Hand sind;

- b) Anlagen sowie Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen sportlichen Zweck verfolgen sowie die vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer von Sportanlagen;
- c) Aufwendungen zur Schuldentilgung;
- d) Betriebskosten einer Anlage;
- e) Landkauf.

6. Verfahren

§ 15 Zuständigkeit

¹ Beitragsgesuche sind beim Amt für Sport einzureichen. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über Gesuche zu Lasten des SWISS-LOS-Sportfonds-Anteils sowie über Gesuche zu Lasten des SWISS-LOS-Sportfonds, sofern der Beitrag im Einzelfall Fr. 20 000.– nicht übersteigt.

§ 16 Jahresbeiträge

¹ Gesuche um Jahresbeiträge an Sportverbände und -vereine sind auf dem offiziellen Formular bis Ende März des Erhebungsjahres einzureichen.

§ 17 Sportaktivitäten

¹ Gesuche um Beiträge für Anlässe, Jugendlager, Jubiläen, Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen sowie die Teilnahme an Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Kadern sind vor der Durchführung beziehungsweise Teilnahme mit den erforderlichen Beilagen auf dem entsprechenden Formular zu beantragen.

² Gesuche für sportartspezifische Ausbildung von Swiss Olympic Card Inhaberinnen und Inhabern sind unter Beilage aller Zahlungsbelege bis Ende Februar des Folgejahres einzureichen.

§ 18 Sportmaterial

¹ Gesuche um Beiträge an Sportmaterial müssen bis spätestens ein Jahr nach der Anschaffung eingereicht sein. Den Gesuchen sind Rechnungen mit Zahlungsnachweis beizulegen.

§ 19 Sportinfrastruktur

¹ Gesuche um Beiträge an die Sportinfrastruktur enthalten folgende Angaben:

- a) Planungsunterlagen;
- b) Kostenvoranschlag;
- c) Finanzierungsplan;
- d) Eigenleistungen sowie gegebenenfalls wesentlicher Inhalt des Bau-rechtsvertrages.

² Für Anlagen, bei denen die oder der Gesuchstellende nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unter-stützte Anlage für sportliche Zwecke im Sinne dieser Verordnung zur Verfü-gung gestellt wird.

³ Beiträge an Sportinfrastrukturvorhaben können nur ausgerichtet werden, wenn

- a) das kantonale Amt für Sport frühzeitig und vor Einreichung des Bau-gesuches bei der Planung und Konzeptionierung der Bauten und Anla-gen miteinbezogen wird oder
- b) vor Beginn der Bauarbeiten eine Beitragszusicherung oder das Eintre-ten auf das Gesuch durch das kantonale Amt für Sport bestätigt wor-den ist.

§ 20 Verfall und Rückzahlung von Beiträgen

¹ Gesuche um Beiträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, verfallen.

² Wer unter falschen Angaben oder zu Unrecht Beiträge bezogen hat, ist ver-pflichtet, diese innert angemessener Frist zurückzuzahlen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) der Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1995 betreffend die Ver-wendung des kantonalen Sport-Toto-Anteils¹⁾;
- b) die Richtlinien für die Verteilung von Sport-Toto-Geldern vom 1. Ja-nuar 1996²⁾;
- c) § 5 Bst. g der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾.

¹⁾ GS 25, 63 (BGS [942.44](#))

²⁾ nicht veröffentlichte Richtlinien der früheren Sport-Toto-Kommission

³⁾ GS 26, 471 (BGS [153.3](#))

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
04.10.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	GS 28, 497

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	04.10.2005	01.01.2006	Erstfassung	GS 28, 497